

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Margarinegesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt,

- EG-Richtlinien, die die Kennzeichnung von Lebensmitteln sowie die Nennfüllmengen von Fertigpackungen regeln, umzusetzen, soweit diese für Margarine gelten,
- die mit dem Gemeinschaftsrecht nicht zu vereinbarenden Vorschriften über die Verpackungsformen aufzuheben,
- auf entbehrlich gewordene Regelungen im Margarinegesetz und in anderen Rechtsvorschriften zu verzichten.

B. Lösung

Für die Kennzeichnung von Margarine sollen künftig die einheitlichen Grundkennzeichnungsvorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und für die Nettofüllmengenangaben die allgemeinen Vorschriften des Eichgesetzes und der Fertigpackungsverordnung gelten. Der Gesetzentwurf enthält die entsprechenden Anpassungsänderungen sowie die die weitere Zielsetzung des Gesetzesvorhabens verwirklichenden Aufhebungsvorschriften.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch den Gesetzentwurf entstehen der öffentlichen Hand keine Kosten. Mögliche Preiserhöhungen im Einzelfall dürfen nicht ins Gewicht fallen; nachteilige Auswirkungen auf die Verbraucherpreise sind daher nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (411) — 73106 — Ma 61/85

Bonn, den 10. April 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Margarinegesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 544. Sitzung am 7. Dezember 1984 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Genscher

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Margarinegesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Margarinegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1841) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Margarinegesetz“

2. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

§ 2

(1) Margarine und Halbfettmargarine, die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind, dürfen gewerbsmäßig nur in Fertigpackungen in den Verkehr gebracht werden.

(2) Für die in § 1 definierten Erzeugnisse sind die dort genannten Bezeichnungen Verkehrsbezeichnung im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

(3) Halbfettmargarine in Fertigpackungen, die nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen ist, darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett zusätzlich zu den durch die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vorgeschriebenen Angaben an einer in die Augen fallenden Stelle deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar angegeben sind

1. der Hinweis „zum Braten und Backen nicht geeignet“,
2. der Fettgehalt in Hundertteilen des Gewichts zur Zeit der Füllung.

Der Hinweis nach Satz 1 Nr. 1 kann entfallen, wenn Halbfettmargarine in Fertigpackungen bis zu 25 Gramm abgegeben wird.

4. Die §§ 4 bis 8 werden gestrichen.

5. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) entgegen § 2 Abs. 1 Margarine oder Halbfettmargarine nicht in Fertigpackungen oder

b) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 Halbfettmargarine in Fertigpackungen, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort vorgeschriebenen Angaben gekennzeichnet ist,

in den Verkehr bringt,

2. entgegen § 3 eine dort bezeichnete Zubereitung oder Mischung herstellt oder in den Verkehr bringt oder

3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 Erzeugnisse nicht getrennt hält oder nicht kenntlich macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.“

6. Im § 11 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4 oder 7“ durch die Angabe „Nr. 1 oder 2“ ersetzt.

7. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei der Anwendung des Milchgesetzes steht Halbfettmargarine der Margarine gleich.“

Artikel 2

Es werden aufgehoben:

1. Die Bekanntmachung betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Margarinegesetzes vom 4. Juli 1897 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 22. März 1979 (BGBl. I S. 377),
2. die Bekanntmachung betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Margarinegesetzes vom 1. Juli 1915 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-5-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. Die Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-5-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 22 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967),
4. die Verordnung über fetthaltige Zubereitungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-5-4, veröffentlichten bereinigten Fassung,
5. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-5-5, veröffentlichten bereinigten Fassung,

derungsnummer 7842-5-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 224 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),

6. die Verordnung über die Herstellung von Margarine für die Ausfuhr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-5-6, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Artikel 3

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Vorschriften des Margarinegesetzes aufzuheben, soweit sie durch Rechtsverordnungen nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz ersetzt werden. In der Rechtsverordnung kann auch § 12 Abs. 2 des Margarinegesetzes aufgehoben und durch eine inhaltsgleiche Vorschrift ersetzt werden.

Artikel 4

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Margarinegesetzes in der vom ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und Absätze neu durchnummerieren.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die Umsetzung verschiedener EG-Richtlinien sowie die Entbehrlichkeit einiger Regelungen machen eine Änderung des Margarinegesetzes erforderlich.

Mit der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625) ist die Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. 1979 Nr. L 33 S. 1) — EG-Kennzeichnungsrichtlinie — in deutsches Recht übernommen worden. Diese Umsetzung war gleichzeitig Anlaß, das deutsche Kennzeichnungsrecht für Lebensmittel in Fertigpackungen überschaubar zu gestalten. Die nach der EG-Kennzeichnungsrichtlinie vorgesehenen allgemeinen Kennzeichnungselemente — ausgenommen die Verpflichtung zur Angabe der Nettofüllmenge — sind in der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (Artikel 1 der VO vom 22. Dezember 1981) zusammengefaßt. Aus den Produktregelungen wurden — soweit es sich um Rechtsverordnungen handelte — durch die Verordnung vom 22. Dezember 1981 grundsätzlich alle allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften herausgenommen und dort nur noch die für bestimmte Lebensmittel geltenden Sonderregelungen getroffen. Dadurch konnte eine weitgehende Wiederholung der allgemeinen Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in den Produktverordnungen vermieden werden. Zum anderen ist sichergestellt, daß bei der zu erwartenden Weiterentwicklung der Kennzeichnungsregelungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die allgemeinen Vorschriften für alle Lebensmittel gleichsinnig gestaltet werden und Änderungen der allgemeinen Vorschriften nicht unbedingt zu einer erneuten Änderung der Produktregelungen führen müssen.

In Fortführung dieser Konzeption bedarf es für Margarine und Halbfettmargarine einer Gesetzesänderung, da die Kennzeichnung bisher in § 2 Abs. 4 des Margarinegesetzes festgelegt ist.

Die Kennzeichnung der Nettofüllmengen soll sich künftig ausschließlich nach den allgemeinen Vorschriften des Eichgesetzes der Fertigpackungsverordnung richten.

Die bisher in § 2 Abs. 1 und 2 des Margarinegesetzes festgelegten Größenwerte sollen in die Fertigpackungsverordnung übernommen werden. Mit dieser Lösung werden die wiederholt aufgetretenen Abgrenzungsprobleme beseitigt und ein Beitrag zur besseren Transparenz von Lebensmittel- und Eichrecht geleistet. Gleichzeitig sollen die Größenwerte den Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 15. Januar 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen

Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen vom 15. Januar 1980 (ABl. 1980 Nr. L 51 S. 1) — Reihenrichtlinie — angepaßt werden.

Eine Reihe weiterer Vorschriften des Gesetzes sowie andere Rechtsvorschriften können aufgehoben werden. Durch die Gesetzesänderung ergibt sich infolge des Wegfalls der formgebundenen Verpackung (§ 2), der Kennzeichnungspflicht (§ 4), des Indikatorzwanges (§ 5) und der Anzeigeverpflichtung (§ 6) für Hersteller und Importeure eine Entlastung. Die finanziellen Auswirkungen können nicht quantifiziert werden. Mögliche Preiserhöhungen im Einzelfall dürften aber insgesamt nicht ins Gewicht fallen, so daß die Änderungen keine nennenswerten Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben werden.

Durch das vorliegende Gesetzesvorhaben werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1***Zu Nummern 1 und 2*

Kunstspeisefette sind heute nicht mehr im Markt. Die Regelung des Gesetzes hat daher keine praktische Bedeutung und wird gestrichen.

Zu Nummer 3

Mit der Neufassung des § 2 werden für Margarine und Halbfettmargarine die Größenwerte aus dem Gesetz zur Übernahme in die Fertigpackungsverordnung freigestellt und die Kennzeichnungsvorschriften an die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung angepaßt.

Die bisherigen Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 über die Größenwerte werden aus der gesetzlichen Regelung herausgenommen, damit sie — angepaßt an die Reihenrichtlinie — in die Fertigpackungsverordnung übernommen werden können. Die Vorschriften des § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 über die Mengenkennzeichnung werden ebenfalls gestrichen. An ihre Stelle treten die allgemeinen Vorschriften des Eichrechts über die Füllmengen Kennzeichnung von Fertigpackungen.

Die Kennzeichnung von Margarine und Halbfettmargarine in Fertigpackungen, die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind, soll sich künftig nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

richten. Daher müssen die bisherigen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Angabe des Herstellers (§ 2 Abs. 4 Nr. 2) und des Herstellungs- bzw. Mindesthaltbarkeitsdatums (§ 2 Abs. 4 Nr. 5) entfallen.

Diese Angaben sind in der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung bereits EG-konform geregelt.

Zusätzlich zu den nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vorgeschriebenen Kennzeichnungselementen bleiben als Sonderregelung für Margarine und Halbfettmargarine die Angaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 4 weiterhin erforderlich. Margarine und Halbfettmargarine dürfen auch weiterhin nur verpackt in den Verkehr gebracht werden.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. November 1982 in der Rechtssache 261/81 verstoßen die bisher zwingend vorgeschriebenen Verpackungsvorschriften (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 2) gegen das Gemeinschaftsrecht, weil diese Anforderungen, die eine Verwechslung von Butter und Margarine verhindern sollten, über das zur Erreichung dieses Zieles erforderliche hinausgehen; der Schutz des Verbrauchers könne ebenso wirksam durch andere Maßnahmen, wie Etikettierung, gewährleistet werden. Diese Vorschriften sind mithin auf importierte Margarine nicht mehr anwendbar. Damit entfällt auch die Rechtfertigung, diese oder andere Formvorschriften für inländische Erzeugnisse aufrechtzuerhalten. Sie werden daher aufgehoben. Nachdem das die beiden Produkte unterscheidende äußere Erscheinungsmerkmal entfallen muß, kommt der deutlichen und klaren Bezeichnung erhöhte Bedeutung zu.

Der Verbraucher soll ferner wie bisher durch entsprechende Angaben darauf hingewiesen werden, daß Halbfettmargarine auf Grund ihrer Zusammensetzung nicht in dem Umfang wie andere Speisefette im Haushalt verwendet werden kann.

Zu Nummer 4

§ 4 ist im Hinblick auf die geltenden Kennzeichnungsvorschriften des Lebensmittelrechts sowie die heute gebräuchlichen neuzeitlichen Buchungsverfahren und -techniken entbehrlich.

Die in der Fettanalyse heute angewandten gaschromatographischen Untersuchungsverfahren ermöglichen eine ausreichend sichere Unterscheidung zwischen Fetten tierischer bzw. pflanzlicher Herkunft. Eine Notwendigkeit für den in § 5 festgelegten Indikatorzwang besteht nicht mehr. § 5 wird daher gestrichen.

Für die Sonderregelung des § 6 besteht kein Bedürfnis mehr.

§ 41 LMBG regelt die Überwachung aller Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln, d. h. auch die Vorschriften des Margarinegesetzes. § 7 kann daher gestrichen werden.

Die Ermächtigungsvorschrift des § 8 kann aufgehoben werden, weil sie keine Anwendung mehr findet.

Zu Nummern 5 und 6

Die Bußgeldtatbestände des § 10 sowie § 11 werden an die Änderungen dieses Gesetzes angepaßt.

Zu Nummer 7

Anpassung an die Änderung in Artikel 2 Nr. 3.

Zu Artikel 2

Die in diesem Artikel aufgeführten Vorschriften sind nach Streichung des § 5 (Nummern 1 und 2) sowie durch die geltende Regelung in § 9 Abs. 2 (Nummer 6) obsolet oder entbehrlich (Nummern 3 bis 5) und werden daher aufgehoben.

Zu Artikel 3

Für die nach Änderung des Margarinegesetzes durch Artikel 1 dieses Gesetzes noch verbleibenden Vorschriften (§§ 1 bis 3) besteht weiterhin ein Regelungsbedarf. In Durchführung der Rechtsbereinigung soll die Möglichkeit eröffnet werden, diese Regelungen zu einem späteren Zeitpunkt in Verordnungen aufzunehmen. Mit Erlaß der sie ersetzenden Verordnungen sollen die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften außer Kraft gesetzt werden können.

Zu Artikel 4

Durch die Änderung dieses Gesetzes ist das Margarinegesetz unübersichtlich geworden. Es soll daher in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntgemacht werden.

Zu Artikel 5

Übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Vorschrift über das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1)**

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 2 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Fertigpackungen in rechteckiger Blockform mit einem Nettogewicht unter 500 Gramm sind unzulässig, ausgenommen in Formen mit quadratischer Grundfläche.“

Begründung

Der Bundesrat hat erhebliche Bedenken gegen die Aufgabe aller Form- und Verpackungsvorschriften bei Margarine. Bei dem weithin gleichen Aussehen von Butter und Margarine ist es nicht vertretbar, Butter und Margarine als Substitutionsprodukt der Butter lediglich durch eine Kennzeichnung auf der Verpackung unterscheidbar zu machen.

Der Bundesrat hat auch kein Verständnis dafür, daß bei den derzeitigen Schwierigkeiten auf dem Milchmarkt, die zu Existenzbeeinträchtigungen bei zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben führen, durch die jetzt vorgesehene Änderung des Margarinegesetzes der Butterabsatz erheblich erschwert wird. Hierdurch werden auch alle mit großem finanziellen Aufwand getroffenen und in die Wege geleiteten Maßnahmen zur Förderung des Butterabsatzes auf EG-Ebene und im nationalen Bereich in ihrer Wirkung beeinträchtigt.

Im übrigen ist auch auf Folgendes hinzuweisen:

Schon das Gesetz betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter vom 12. Juli 1887 (RGBl. I S. 375) schützte die Verbraucher vor Täuschung und schrieb die Würfelform vor. Das Margarinegesetz vom 15. Juni 1897 hat die Würfelform übernommen. Nach der geltenden Fassung des Margarinegesetzes sind Formen mit quadratischer Grundfläche und die Kegelform zulässig.

Gemäß der mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Siebten Verordnung zur Änderung der Butterverordnung vom 16. Oktober 1984 muß Butter in Stücken zu 250 und 125 Gramm eine rechteckige Blockform oder die Form eines Zylinders haben.

Der Schutz des Verbrauchers erfordert nach wie vor, daß mindestens die rechteckige Blockform der Verpackung von Butter vorbehalten bleibt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 25. Oktober 1977 (BVerfGE 46, 246 ff.) die Vorschriften des Margarinegesetzes für die Halbfettmargarine auch hinsichtlich der vorgeschriebenen Verpackungsformen für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. In der Be-

gründung hat das Bundesverfassungsgericht u. a. ausgeführt, es habe sich an dem Bedürfnis einer Abgrenzung der Margarine von der Butter durch ihre Verpackungsform seit der erstmaligen Regelung nichts Entscheidendes geändert, zumal nicht von der Hand zu weisen sei, daß sich die Margarine zu einer ernsthaften Konkurrenz für Butter entwickelt hat und stets Versuche unternommen wurden, die Margarine auch durch ihre äußere Erscheinungsform der Butter anzunähern. Es ist deshalb erforderlich, für die Margarine die Verpackung in rechteckiger Blockform zu untersagen. Damit wird der Margarine im Gegensatz zur bisherigen Regelung Formfreiheit für alle Arten der Verpackung eingeräumt mit der einzigen Ausnahme der für Butter festgelegten und seit jeher gebräuchlichen rechteckigen Blockform. Aus Gründen der Klarstellung wird ausdrücklich festgehalten, daß das Verbot der Verwendung rechteckiger Blockformen nur für Fertigpackungen mit einem Nettogewicht unter 500 Gramm gilt, soweit nicht Formen mit quadratischer Grundfläche gewählt werden.

Eine solche Regelung verstößt auch nicht gegen den EWG-Vertrag. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. November 1982 steht der Einschränkung der Formfreiheit für Margarine durch eine einzige Ausnahme nicht im Wege. Nach dem im ABl. EG Nr. C 342/7 vom 30. Dezember 1982 veröffentlichten Urteilstenor sind nur Vorschriften vertragswidrig, die für die Verpackung von Margarine eine bestimmte Form verlangen.

Das Urteil verbietet demnach lediglich, für die Verpackung von Margarine eine bestimmte Form vorzuschreiben.

2. Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 2 Abs. 3 Satz 1 die Worte „, die nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen ist,“ zu streichen.

Begründung

Dieser Textteil ist überflüssig.

3. Artikel 1 Nr. 4

In Artikel 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. Die §§ 4, 6, 7 und 8 werden gestrichen.“

Begründung

Die Streichung des § 5 ist rechtlich nicht zwingend und sachlich nicht geboten. Der Indikator-

zwang erleichtert die Unterscheidung der Fettarten und damit die Überwachung wesentlich. Sein Fortfall hätte die Anwendung aufwendiger Analysemethoden und damit zusätzliche Kosten für die Überwachung zur Folge. Einer klaren, einfachen Unterscheidungsmöglichkeit kommt künftig noch größere Bedeutung zu als bisher.

4. Artikel 1 Nr. 5 (§ 10)

In Artikel 1 ist Nummer 5 wie folgt zu ändern:

a) In § 10 ist in Absatz 1 in Nummer 2 am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 2 a einzufügen:

„2a. entgegen § 5 Margarine oder Halbfettmargarine ohne den erforderlichen Zusatz gewerbsmäßig herstellt oder gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder“.

b) In § 10 Abs. 2 ist die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 2a“ zu ersetzen.

Begründung zu a) und b)

Folge der Änderung zu Artikel 1 Nr. 4 (Beibehaltung des § 5).

5. Artikel 1 Nr. 6 (§ 11)

In Artikel 1 Nr. 6 ist die Angabe „Nr. 1 oder 2“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 2a“ zu ersetzen.

Begründung

Weitere Folge der Änderung zu Artikel 1 Nr. 4 (Beibehaltung des § 5).

6. Artikel 2

In Artikel 2 sind die Nummern 1 und 2 zu streichen.

Begründung

Die Streichung der Nummern 1 und 2 ergibt sich aus der Beibehaltung des § 5.

7. Artikel 3

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung

Der erforderlichen Rechtsbereinigung ist durch die Ausgliederung der Kennzeichnungsbestimmungen Rechnung getragen. Die Regelungen des Artikels 3 sind entbehrlich. Nach den vorstehenden Änderungen soll das Margarinegesetz auch künftig marktpolitische Elemente enthalten. Es ist deshalb nicht zu rechtfertigen, das Gesetz nach und nach durch Rechtsverordnungen des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit zu ersetzen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache 261/81 enthält das Verbot einer bestimmten Verpackungsform für aus anderen EG-Mitgliedstaaten eingeführte Margarine eine nach Artikel 30 EWG-Vertrag unzulässige Behinderung des freien Warenverkehrs. Nach dieser Entscheidung kann der angestrebte Schutz des Verbrauchers vor Verwechslung von Margarine mit Butter durch Kennzeichnungsvorschriften hinreichend gewährleistet werden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften sieht dem Urteil erst dann Rechnung getragen, „wenn für Formen für aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Margarine vollständige Freiheit bestehe“. Da die Bundesrepublik Deutschland bisher den § 2 des Margarinegesetzes dieser Rechtslage nicht angepaßt hat, hat die Kommission gegen sie das Verfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag eingeleitet. Dieses wird angesichts des den gesetzgebenden Körperschaften vorliegenden Gesetzentwurfs, der die ersatzlose Aufhebung der Formvorschriften vorsieht, zur Zeit zwar nicht weiterverfolgt. Sofern die vom Bundesrat vorgeschlagene Beschränkung allerdings Gesetzesvorschrift werden sollte, ist davon auszugehen, daß der Europäische Gerichtshof auf die dann zu erwartende Klage der Kommission diese Vorschrift als nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar erklären wird.

Einen gesetzlichen Ausschluß bestimmter Butterformen für Margarine mit allein nationaler Wirkung hält die Bundesregierung für verfassungsrechtlich unzulässig, da es keine vertretbaren Gründe gibt, einheimischen Margarineherstellern den Verzicht auf bestimmte Formen aufzuerlegen, während in anderen EG-Mitgliedstaaten hergestellte sowie reimportierte Margarine formfrei in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht werden darf. Eine nationale Regelung kann auch nicht mit der Notwendigkeit des Verbraucherschutzes begründet werden, wenn gerade dieser Gesichtspunkt im innergemeinschaftlichen Handel nicht anerkannt wird.

Zu 2.

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu 3.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Der nach § 5 des Margarinegesetzes geforderte Zusatz eines Indikators soll die Erkennung einer Verfälschung von Butter durch Beimischung von Margarine erleichtern. In der Fettanalyse werden heute routinemäßig gaschromatographische Untersuchungsverfahren angewandt. Im Rahmen dieser Untersuchungen ist der Nachweis eines Zusatzes von Margarine zu Butter ohne weiteres zu führen. Der Zusatz von Stärke und eine Untersuchung darauf ist daher zur Erkennung einer Beimischung nicht mehr erforderlich.

Die Beimischung eines Indikators kann bei Produkten, die aus einem anderen EG-Mitgliedstaat eingeführt werden, ohnehin nicht mehr gefordert werden, da dies ein einer mengenmäßigen Einfuhrbeschränkung gleichzusetzendes Handelshemmnis nach Artikel 30 EWG-Vertrag bedeuten würde. Die Beibehaltung des Indikatorzwanges für nur im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellte Margarine hält die Bundesregierung für verfassungsrechtlich unzulässig, da es keine vertretbaren Gründe gibt, einheimische Margarinehersteller zu zwingen, einen Indikator beizumischen, während in anderen EG-Mitgliedstaaten hergestellte sowie reimportierte Margarine ohne diesen Indikator in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht werden darf.

Zu 4.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt, da es sich um eine Folge der Änderung zu Artikel 1 Nr. 4 handelt, der die Bundesregierung nicht zustimmt (vgl. zu 3.).

Zu 5.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt, da es sich um eine Folge der Änderung zu Artikel 1 Nr. 4 handelt, der die Bundesregierung nicht zustimmt (vgl. zu 3.).

Zu 6.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt, da es sich um eine Folge der Änderung zu Artikel 1 Nr. 4 handelt, der die Bundesregierung nicht zustimmt (vgl. zu 3.).

Zu 7.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die nach Änderung durch den vorliegenden Gesetzentwurf noch im Gesetz verbleibenden Vorschriften

beinhalten schwerpunktmäßig keine marktpolitischen Elemente mehr, sondern Definitionen und Sonderkennzeichnungsregelungen. Für die Beibehaltung des materiellen Inhalts besteht weiterhin ein Bedürfnis. Die Regelung selbst bedarf jedoch nicht der Gesetzesnorm. Die in Artikel 3 enthaltene Ermächtigung bezweckt daher, die geltenden Vorschriften ohne formale Gesetzesänderung in Verordnungsnormen übernehmen zu können. Die Bundesregierung sieht darin einen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

